

Und danach?

Spielplätze sind in unterschiedlichen zeitlichen Abständen und mit unterschiedlicher Intensität in drei Stufen zu kontrollieren, um sie stets in sicherem Zustand zu halten. Alle Kontrollen sind sorgfältig zu dokumentieren (siehe hierzu das Muster der Checkliste unten). Werden Mängel erkannt, müssen sie umgehend behoben werden.

2-wöchentlich visuelle Kontrolle

Eine visuelle oder Sichtkontrolle, die je nach Nutzungsintensität alle zwei Wochen stattfindet, dient dazu, mit bloßem Auge erkennbare Schäden wie Beschädigungen durch Vandalismus oder auch Platzverschmutzungen ausfindig zu machen. Durch Kinderspiel „herausgearbeitetes“ Fallschutzmaterial wird zugleich wieder einplaniert. Bei der visuellen Kontrolle für stark beanspruchte Spielplätze kann eine tägliche Inspektion erforderlich werden.

vierteljährlich operative Kontrolle

In der vierteljährlichen „operativen“ Kontrolle überprüfen Fachleute, ob die Spielgeräte noch funktionstüchtig sind, klopfen diese auf mögliche Faul- oder Roststellen ab und prüfen z. B. Schweißnähte auf Risse.

jährlich Hauptuntersuchung

Einmal jährlich ist eine Hauptuntersuchung durchzuführen, bei der selbst die Fundamente der Geräte freigelegt werden, um Standfestigkeit und Tragfähigkeit der Konstruktion festzustellen. Sie darf nur von Fachleuten durchgeführt werden, die den nötigen Sachkundenachweis besitzen und sich ständig in diesem Bereich fortbilden (siehe Hinweis unter „Hilfe“).

Kontrollblatt für Spielplätze/Spielpunkte		Kontrolldatum:
Spielplatz Musterstraße		Kontrolle ausgeführt von:
Art der Kontrolle (V = visuell, O = operativ, H = Hauptinspektion)		
A Reinigungsarbeiten ERLEDIGUNGSVERMERKE: ✓ = in Ordnung, M = Mängel, E = Erledigt Einweisungseinrichtungen reinigen		
B Fallschutz a) Oberfläche von Glas und anderen Verunreinigungen säubern b) Fallschutzmaterial in Fallraum einarbeiten c) Einbauhöhe des Fallschutzes unter Geräten prüfen ggf. einbringen d) Fehlbedarf ermitteln		
C Belagflächen Überprüfung auf Schäden und Gefahrenstellen wie z.B. Stolperkanten bis 20cm etc.		
D Spielgeräte überprüfen (Standicherheit, Verschraubungen, Holzverbindungen, sonstige Gefahrenquellen)		
Spielgerät A		
Spielgerät B		
Spielgerät C		
Spielgerät ...		
E Ausstattungen und Einrichtungen a) Bänke, Tische, Abfallbehälter etc. b) Zäune, Drängelbarrieren, Pergolen etc. c) Beschilderungen		
F Zeitaufwand AK in min.		

Attraktiv gestaltete Erholungsräume ergänzen die Spielflächen und laden zum Verweilen ein.



Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es? Zum Nachlesen:

DIN EN 1176-1

Spielplatzgeräte, Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1176-2

s. o. für Schaukeln

DIN EN 1176-3

s. o. für Rutschen

DIN EN 1176-4

s. o. für Seilbahnen

DIN EN 1176-5

s. o. für Karussells

DIN EN 1176-6

s. o. für Wippen

DIN EN 1176-7

Spielplatzgeräte, Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb

DIN EN 1177

Anforderungen an Spielplatzböden

DIN 18034

Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb

In Form und Material unterschiedliche Bodenbeläge schaffen spannende Spiel-Räume.



Über die Pflicht, einen privaten Kinderspielplatz anzulegen:

Landesbauordnung (LBO) § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Aussagen zur räumlichen Anordnung sowie zur Sicherheit und gesundheitlichen Unbedenklichkeit: Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung LBOAVO § 1 Absatz 1

Festlegung der nutzbaren Fläche eines Spielplatzes: LBOAVO § 1 Absatz 2 Satz 1

Verhältnis zwischen Kinderspielplatz und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge: LBO § 37 Absatz 7

Baugenehmigungsverfahren und baurechtliches Kenntnissgabeverfahren: Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung § 1 Absatz 1 Nr. 1 bzw. § 2 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 7

Sicherheitsaspekte privater Kinderspielplätze: LBO § 3 Absatz 1 Satz 1

Baupolizeilicher Grundsatz der Verkehrssicherheit: LBO § 16 Absatz 1

Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der Baurechtsbehörden: LBO § 47 Absatz 1

Bauüberwachung: LBO § 66

Bauabnahme: LBO § 67

Die Verpflichtung zur Erhaltung der privaten Kinderspielplätze und deren Verkehrssicherheit ist eindeutig geregelt. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte selbst verantwortlich. Es mag sein, dass in Einzelfällen die Kinderspielplätze nach der baubehördlichen Abnahme - aus welchen Gründen auch immer - abgebaut werden. Soweit die Baurechtsbehörde hiervon Kenntnis erlangt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um baurechtmäßige Zustände wieder herzustellen.

Was habe ich als Bauherr von einem privaten Kinderspielplatz?

Mit der Investition in die Anlage eines attraktiven und sicheren Spielplatzes steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie, Sie können diese besser vermarkten. Zusätzlich sorgen Sie mit einer sorgfältigen Planung nachhaltig für ein gutes Verhältnis mit den Mietern oder den Eigentümern der Wohnanlage.

Wo bekomme ich weitere Informationen und Unterstützung?

Stadt Esslingen am Neckar
Baurechts- und Bauverwaltungsamt
Ritterstraße 17, 73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3512-2361
www.esslingen.de

Verband Garten- Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V.
Filderstraße 109 / 111
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 97566-0
www.galabau-bw.de

BDLA
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
Dinkelstraße 40
70599 Stuttgart
Telefon 0711 240792
www.bdla.de

TÜV SÜD Product Service GmbH
Telefon 0180 332-4242 (9 Cent pro Minute)
www.tuev-sued.de

Einfache Elemente ergänzen die klassischen Spielgeräte und fördern das freie, kreative Spiel.



Herausgeber:

STADT ESSLINGEN AM NECKAR
Baurechts- und Bauverwaltungsamt
www.esslingen.de

Koordination und Redaktion:
Roland Böhm, Burkhard Nolte
Gestaltung: DESIGN 4 EYES
Auflage: 2000 Stück
Stand: Juni 2008

baulichES

Private Spielplätze
nach der Landesbauordnung

Grundlage

Warum sind private Kinderspielplätze wichtig?

Kinder brauchen Bewegung und Spielen ist ein Grundbedürfnis. Nur wenn dieses Bedürfnis erfüllt wird, können sie sich körperlich und in ihrer Persönlichkeit gesund entwickeln. Der Aufbau sozialer Kontakte findet vor allem beim Spiel draußen „vor der Haustür“ statt.

Deshalb müssen vor allem kleinere Kinder dort spielen können, wo sie wohnen. Für sie ist ein privater Kinderspielplatz in Wohnnähe von größter Bedeutung. Hier können sie die ersten Schritte zur Selbstständigkeit machen – immer im Blickkontakt mit den Eltern und ohne längere, womöglich gefährliche Wege zum nächsten Spielplatz zurücklegen zu müssen.

Wann muss ein privater Kinderspielplatz erstellt werden?

Aus diesem Grund gibt es Regeln, die den Bau von Spielplätzen auf Privatgrundstücken bei Wohngebäuden vorschreiben:

Wenn ein Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und mit mindestens je zwei Aufenthaltsräumen errichtet wird, so ist auf dem Grundstück ein privater Kinderspielplatz anzulegen. (Landesbauordnung)

Von dieser Vorschrift ausgeschlossen sind lediglich Häuser mit Einzelwohnungen sowie reine Studenten- oder Senioren-Wohnanlagen.

Die Größe eines Kinderspielplatzes richtet sich zunächst nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen mit jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräumen. Je Wohnung kommen dabei 3 m² an Kinderspielplatzfläche zum Ansatz.

Bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen kommen je weiterem Aufenthaltsraum nochmals 2 m² Kinderspielplatzfläche dazu. Um eine zweckentsprechende Nutzung zu ermöglichen, muss die Mindestgröße eines Kinderspielplatzes jedoch 30 m² betragen.

Anzahl der Aufenthaltsräume pro Wohnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzusetzende nutzbare Spielfläche in m ²	0	3	3	5	7	9	11	13

jedoch mindestens 30 m²

Beispiel A: Gebäude mit 3 Wohnungen	Berechnung	Spielfläche
2 Wohnungen mit je 3 Aufenthaltsräumen	2 x 3	6 m ²
1 Wohnung mit 5 Aufenthaltsräumen	1 x (3+2+2)	7 m ²
anzurechnende nutzbare Fläche		13 m ²
Größe der Spielfläche (>>> Mindestfläche)		30 m²

Beispiel B: Gebäude mit 8 Wohnungen	Berechnung	Spielfläche
3 Wohnungen mit 3 Aufenthaltsräumen	3 x 3	9 m ²
5 Wohnungen mit 4 Aufenthaltsräumen	5 x (3+2)	25 m ²
anzurechnende nutzbare Fläche		34 m ²
Größe der nutzbaren Spielfläche		34 m²

Planung

Was muss ich bei der Planung eines privaten Kinderspielplatzes beachten?



Die erforderliche Größe und die Ausstattung der Kinderspielplätze stehen in engem Zusammenhang. Die baurechtlich notwendigen Kinderspielplätze müssen für **Kinder bis zu sechs Jahren** geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein. **Welche Ausstattung und Gestaltung** gewählt wird, entscheidet der Grundstückseigentümer nach seinen Absichten und Möglichkeiten sowie nach der Zahl der dort wohnenden Kinder.

So dürften **bei kleineren Kinderspielplätzen** meist eine Sandspielfläche mit Sitzgelegenheiten für Kinder und Begleitpersonen und bespielbare Rasenflächen ausreichend sein. **Bei größeren Wohnanlagen** mit entsprechend großer Kinderspielplatzfläche, die auch für die Spielbedürfnisse einer größeren Anzahl von Kindern gedacht ist, kann eine aufwändigere Ausstattung, beispielsweise mit Schaukel, Wippe oder Rutschbahn, in die neben den betretbaren Rasenflächen auch befestigte Flächen, etwa zum Malen, einbezogen werden.

Die Lage der Spielplätze auf dem Grundstück ist sorgfältig auszuwählen. So ist z. B. eine Anlage neben einer Tiefgaragen-Einfahrt kritisch. Bei größeren Anlagen sollte unbedingt ein Garten- und Landschaftsarchitekt zugezogen werden.

Notwendige Kinderspielplätze als grundstücksbezogene untergeordnete Nebenanlagen sind sowohl im **Baugenehmigungsverfahren** als auch im baurechtlichen **Kenntnisgabeverfahren** im zeichnerischen Teil des zu den erforderlichen Bauvorlagen gehörenden Lageplans darzustellen.

Aufenthaltsräume

		Wohnungen																			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	30	30	30	30	30	30	30	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	60
3	0	0	30	30	30	30	30	30	30	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	60
4	0	0	30	30	30	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	100
5	0	0	30	30	30	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98	105	112	119	126	133	140
6	0	0	30	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	126	135	144	153	162	171	180	180
7	0	0	33	44	55	66	77	88	99	110	121	132	143	154	165	176	187	198	209	220	220

7 Zahl der Wohnungen
3 Zahl der Aufenthaltsräume pro Wohnung

0 Spielfläche nicht notwendig
30 Mindestspielfläche in m²
91 nutzbare Mindestspielfläche in m²

Ausführung

Was muss ich beim Bau eines privaten Kinderspielplatzes beachten?

Die Anlage eines Spielplatzes darf nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für die Kinder verbunden sein. Die folgende Checkliste soll Ihnen dabei helfen, einen sicheren und zugleich attraktiven Spielplatz zu schaffen.

Lage

> **Sicherheit** Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück herzustellen und muss stufenlos erreichbar sein. Kinder müssen ihn ohne Überquerung von Straßen und Einfahrten erreichen können. Er muss gegen Gefahrenquellen wie Straßen, Kfz-Stellplätze, Tiefgaragen-Zufahrten und Abfallbehälter z. B. durch Sträucher oder Hecken abgegrenzt werden sowie gegen das Befahren und Abstellen von Autos gesperrt sein.

> **Sonne** Für die Anlage sollte ein sonniger, windgeschützter Platz gewählt werden. Denken Sie auch an schattige Bereiche (Bepflanzung).

> **Sichtkontakt** Der Spielplatz soll von den dazugehörigen Wohnungen einsehbar sein. Die Einsehbarkeit darf nicht durch Müllcontainer oder parkende Fahrzeuge behindert sein.

Anlage

> **Barrierefreiheit** Der Platz muss stufenlos mit Kinderwagen oder Rollstuhl erreicht werden können.

> **Sitzgelegenheiten** Sehen Sie auch Sitzgelegenheiten für Erwachsene vor. Diese fördern die Kommunikation der Hausbewohner untereinander.

> **Wasser** Die Einrichtung eines Wasseranschlusses (z. B. in Form einer kindgerechten Pumpe) steigert die Attraktivität des Spielplatzes. Das Wasser muss jedoch Trinkwasserqualität aufweisen.

> **Hygiene** Ist eine Hundeverbotstafel deutlich sichtbar?

> **Topografie** Vorhandene Höhensprünge können zur Ergänzung von Sitzstufen, Kletter- und Balancier-Anlagen sowie für Rutschen genutzt werden.

Bepflanzung

> **Gefahren** Ist der Spielplatzbereich frei von giftigen Pflanzen, z. B. Goldregen, Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme?

> **Schatten** Großkronige Bäume, z. B. als Hochstämme gepflanzt, wirken als Schattenspender und können den Aufenthaltswert erhöhen.

Beziehen Sie die natürlichen Gegebenheiten Ihres Grundstücks in die Planung ein.



Ausführung der Spielgeräte

Was muss ich über die Spielgeräte wissen?

Private Spielplätze sind für Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren gedacht und müssen entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

Die Eignung von Spielgeräten ist in der DIN EN 1776/77 geregelt (siehe „gesetzliche Grundlagen“). Vorgesehene Spielgeräte sollten dieser Norm entsprechen und fachgerecht nach Herstellerangabe eingebaut sein.

Vorsicht bei Eigenbau oder ungeprüften Geräten ist geboten, da nicht gewährleistet ist, dass Sicherheitsstandards eingehalten sind.

Im Folgenden finden Sie beispielhaft einige Anforderungen an Spielgeräte, die Ihnen bei der Ausführung helfen sollen:

Allgemein

> Sind die Geräte fest mit dem Untergrund verbunden?

> Sind die Fundamente mit Fallschutzmaterial (Rindenmulch) abgedeckt?

> Sind Ecken und Kanten der Spielgeräte abgerundet?

> Sind die Oberflächen ohne scharfe oder vorspringende Kanten und ohne hervorstehende Teile?

> Sind die Spielgeräte soweit voneinander entfernt, dass sich spielende Kinder nicht gegenseitig behindern (besonders bei Schaukeln)?

> Ist der Geräteuntergrund mit dämpfendem Material ausgestattet (Sand, Feinkies, Fallschutzmatten, Rindenmulch)?

Schaukeln

> Beträgt der Bewegungsraum vor und hinter dem Schwingungsbereich einer Schaukel mindestens 2 m?

> Besteht die Sitzfläche aus nicht zu hartem Material (z. B. PKW-Reifen, Kunststoff)?

> Beträgt der Abstand des Schaukelsitzes zum Boden mindestens 35 cm?

> Sind die Kettenglieder höchstens 8 mm breit, so dass keine Finger eingeklemmt werden können?

Sandkästen

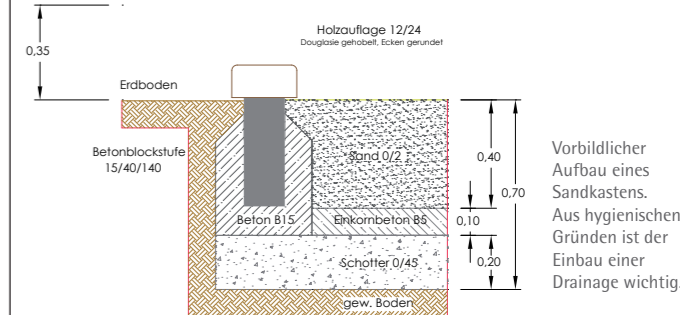
> Ist der Sandkasten mindestens 40 cm tief?

> Ist die Sandkasteneinfassung nicht aus Stein und weist sie keine scharfen Kanten auf?

Sitzgelegenheiten für Erwachsene fördern die gute Beziehung der Hausbewohner untereinander.



Ausführung der Spielgeräte



Rutschen

- > Weist die Rutschfläche am Ende einen ausreichend langen Auslauf in gewölbter, abgerundeter Form auf?
- > Beträgt die Höhe der Außenwände der Rutschflächen mindestens 15 cm?
- > Ist der Aufstieg zur Rutsche mit einem Handlauf ausgestattet?
- > Ist der waagrechte Rutschenanfang ausreichend gesichert?

Wippen

- > Sind bei den Wippen Haltegriffe und Puffer vorhanden?

Klettergeräte

- > Ist der Fallbereich unter Klettergeräten frei von Vorsprüngen, spielplatzfremden Gegenständen und anderen Spielgeräten?
- > Sind Geländer bzw. Brüstungen so gestaltet, dass sie weder zum Klettern verleiten noch ein Durchrutschen ermöglichen?
- > Sind die Standflächen und Podeste gesichert?
- > Ist bei Kletternetzen die Maschenbreite entweder weniger als 9 cm oder mehr als 23 cm breit?
- > Sind Kletterseile an beiden Enden verankert und ist keine Schlingenbildung möglich?

TIP: GS – Geprüfte Sicherheit

Achten Sie bei der Auswahl der Spielgeräte auf das Siegel Geprüfte Sicherheit (GS-Zeichen). Dieses Siegel bürgt – anders als das CE-Zeichen für einen sehr hohen, geprüften Sicherheits- und Qualitätsstandard der Geräte. Damit können Sie Unfälle vermeiden, und durch eine in der Regel deutlich höhere Lebensdauer sind die Unterhaltskosten geringer.



Hochwertige Spielgeräte mit dem GS-Siegel stellen langfristig eine lohnende Investition dar.

